

BEBAUUNGSPLAN NR. 10_a

"KINDERGARTEN AN DER STRASSE ZUM FLUGHAFEN"

DER STADT HERZOGENAURACH



MASSTAB 1:1000

Zeichenerklärung für Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Baugrenze
- Fläche für den Gemeinbedarf
- offene Grünfläche
- offene Bauweise
- nur Erdgeschossige Bauweise zulässig
- geneigte Dachflächen
- sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Bolzplatz)
- sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Kindergarten)
- Gemeinschaftsgaragen bzw. Gemeinschaftsstellplätze
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern; § 9 Abs. 1 Ziff. 25a BauGB (Pflanzgebot)
- Pflanzbindung für vorhandene Bäume und Hecken nach § 9 Abs. 1 Ziff. 25b BauGB. Die eingetragenen Bäume und Hecken müssen erhalten werden.
- Geh- und Fahrrecht
- Zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen wird entlang der Straße Zum Flughafen ein Lärmschutzwall in einer Höhe von 2,0 m errichtet.

Zeichenerklärung für Hinweise

- bestehende Grundstücksgrenzen
- vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
- vorhandene Gebäude
- vorhandene Straßen
- Flurstücksnummern
- Höhenschichtlinien
- Trafostation
- Ballfangzaun

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. **Art der baulichen Nutzung**
Das Gebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10a "Kindergarten an der Straße Zum Flughafen" wird gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 5 BauGB als Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt. Es dürfen Kindergarten und Bolzplatz errichtet werden.
2. **Maß der baulichen Nutzung**
Soweit keine Nutzungsziffern angegeben sind, ergibt sich das Maß der baulichen Nutzung aus den überbaubaren Flächen in Verbindung mit den zulässigen Geschossen.
3. **Bauweise**
Für die Fläche für den Gemeinbedarf (Kindergarten) wird die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.
4. **Nebenanlagen**
Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nicht zulässig. Dies gilt auch für nicht genehmigungspflichtige bauliche Anlagen. Ausnahmen davon können zugelassen werden, wenn sie städtebaulich vertretbar sind.
5. **Baugestaltung**
 - 5.1 **Dachneigung**
Es ist eine Dachneigung von 25° bis max. 45° zulässig.
 - 5.2 **Errichtung von Dachgauben und Dacheinschnitten**
Hierfür gilt die Satzung der Stadt Herzogenaurach, über die Gestaltungsmerkmale für die Errichtung von Dachgauben und Dacheinschnitten vom 11.05.1990.
Die Satzung ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 10a "Kindergarten an der Straße Zum Flughafen".
 - 5.3 **Höhenlage der Gebäude**
Die Höhenlage der Gebäude ist in Absprache mit der Stadt Herzogenaurach festzulegen.
 - 5.4 **Garagen**
Garagen dürfen nur auf den im nebenstehenden Planblatt ausgewiesenen Flächen (Planzeichen Nr. 13.3 PlanZVO) errichtet werden. Garagen sind mit einem Abstand von mind. 3,5 m von der Straßenbegrenzungslinie zu errichten.
Auf den in Planblatt festgesetzten Flächen für Garagen können, soweit die dafür ausgewiesene Fläche ausreicht, in Verbindung mit den Garagen, auch Nebengebäude errichtet werden, wenn dadurch ein einheitlicher Baukörper entsteht.
Die im Bebauungsplan für Garagen ausgewiesenen Bauflächen gelten in Verbindung mit Art. 7 Abs. 5 BayBO.
 - 5.5 **Dachdeckung**
Für die Dachdeckung von geneigten Dächern sind Ziegel in Farbton ziegelrot bis mittelbraun zulässig.
6. **Einfriedung**
Entlang der öffentlichen Straßen sind alle Arten von Zäunen mit Ausnahme von Mauern, Stacheldraht zulässig. Pfeiler sind nur für Tore und Gartentüren zulässig, max. Höhe der Einfriedung 1,20 m. Davon max. 20 cm Sockel. Maschendrahtzaun ist nur mit entsprechender Ein- und Hinterpflanzung zulässig. Die Höhe ist ab OK-Gehweg bzw. Straße zu messen. Die Flächen zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und Garagen dürfen bis zu einer Tiefe von 5 m nicht eingezäunt oder durch ein Tor verschlossen werden. Für die seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen max. 1,20 m hoch = einschließl. max. 20 cm Sockel.
Zugelassen sind alle Arten von Zäunen mit Ausnahme von Mauern und Stacheldraht.
7. **Lärmimmissionen**
Soweit der Orientierungswert von 65 db am Tag in den Räumen höhere Qualität (Gruppenräume, Aufenthaltsräume) wegen möglicher Lärmimmissionen von der Straße Zum Flughafen überschritten wird, sind Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

SATZUNG

für den Bebauungsplan Nr. 10a "Kindergarten an der Straße Zum Flughafen" der Stadt Herzogenaurach

Die Stadt Herzogenaurach erläßt gemäß §§ 2, 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), Art. 89 Abs. 1 Ziff. 10, Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.07.1982 (BayRS 2132-I-1) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (BayRS 2029-1-1-I) folgende Satzung:

§ 1
Der Bebauungsplan Nr. 10a "Kindergarten an der Straße Zum Flughafen" der Stadt Herzogenaurach vom 29.03.1990 wird beschlossen.

§ 2
Der Bebauungsplan Nr. 10a "Kindergarten an der Straße Zum Flughafen" besteht aus dem Planblatt, einem Textteil mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung.

§ 3
Der Bebauungsplan - einschließlich der auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschriften - wird mit der Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.

§ 4
Mit Geldbuße bis zu 100.000,- DM kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf dem Plan ausgedruckten örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

Herzogenaurach, 9. 01. 1992
Stadt Herzogenaurach

Lang
1. Bürgermeister



Verfahrensweise:

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 2.07.1990 bis 27.07.1990. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10a "Kindergarten an der Straße Zum Flughafen" wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 14.01.1991 bis 15.02.1991 öffentlich ausgelegt.

Herzogenaurach, 9. 01. 1992
Stadt Herzogenaurach

Lang
1. Bürgermeister



Die Stadt Herzogenaurach hat mit Beschluß des Stadtrats vom 29.03.1990 den Bebauungsplan Nr. 10a "Kindergarten an der Straße Zum Flughafen" gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Herzogenaurach, 9. 01. 1992
Stadt Herzogenaurach

Lang
1. Bürgermeister



Der Bebauungsplan Nr. 10a "Kindergarten an der Straße Zum Flughafen" wurde gemäß § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (BGBl. I S. 2253) und § 2 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch (ZustVBauGB) vom 07.07.1987, Nr. 2130-3-1, dem Landratsamt Erlangen-Hochstadt mit Schreiben vom 08.01.1992 angezeigt.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versäglich der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würde, wurde innerhalb von drei Monaten nicht geltend gemacht bzw. es wurde vom Landratsamt Erlangen-Hochstadt vor Ablauf der Frist erklärt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.

Herzogenaurach, 6. 04. 1992
Stadt Herzogenaurach

Lang
1. Bürgermeister



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 10a "Kindergarten an der Straße Zum Flughafen" wurde im Amtsblatt Nr. 14 vom 2.04.1992 der Stadt Herzogenaurach gemäß § 12 BauGB öffentlich bekanntgegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtskräftig.

Herzogenaurach, 6. 04. 1992
Stadt Herzogenaurach

Lang
1. Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 10a "Kindergarten
an der Straße Zum Flughafen"
der Stadt Herzogenaurach

Planfestsetzungsvermerk	Datum	Name
aufgestellt (auf Beschluß des Stadtrates)	29.03.1990	
bearbeitet	9.05.1990	D. Kolberg <i>D. Kolberg</i>
gezeichnet	20.05.1990	D. Kolberg
Änderungen	22.11.1990	<i>Lang</i>